

RzF - 23 - zu § 65 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 04.01.1982 - 13 AS 81 A. 1266/A. 1268

Leitsätze

1. Da einzelnen Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes bereits ein besonderes Vollzugsinteresse innewohnt, bedarf es in diesen Fällen keiner weitausholenden Begründung für die Anordnung des sofortigen Vollzugs (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

2. Im Falle einer Anordnung eines Verfahrens nach [§ 87](#) FlurbG genügt es für die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, wenn die Baumaßnahme unmittelbar bevorsteht oder gar schon begonnen wurde. Ähnlich ist die Situation in den Fällen der [§ 61](#) oder [§ 65](#) FlurbG.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 4 - zu § 61 FlurbG](#).